

Statuten des Vereins
TANZSPORTCLUB DER HÖHEREN INTERNATSSCHULE DES BUNDES
SAALFELDEN

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Tanzsportclub der Höheren Internatsschule des Bundes Saalfelden", abgekürzt „TSC HIB Saalfelden“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Saalfelden.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Österreichischen Tanzsportverbandes (ÖTSV) sowie des Allgemeinen Sportverbands Österreich (ASVÖ).
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung des Tanzsports im Allgemeinen und des Turniertanzsports im Besonderen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Trainingseinheiten,
 - b) Tanzturniere,
 - c) gesellschaftliche Veranstaltungen,
 - d) Herausgabe von Informationen und
 - e) fallweise Vorführung moderner Gesellschaftstänze in der Öffentlichkeit.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren,
 - b) Spenden, Sponsorenbeiträge, Subventionen, Vermächtnisse und
 - c) Erträge aus Clubaktivitäten.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft:

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in
 - a) ordentliche,
 - b) außerordentliche,
 - c) fördernde und
 - d) Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können nur physische Personen werden, die gewillt sind, den Vereinszwecken aktiv oder fördernd zu dienen sowie an allen Mitglieder-rechten und -pflichten teilzunehmen. Dazu zählen alle aktiven Turniertänzer mit Startbüchern, alle gewählten oder kooptierten Vorstandsmitglieder und physische Personen (auf deren schriftlichen Antrag!), die mindestens 3 Jahre hintereinander außerordentliche Mitglieder oder Turniertänzer waren.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können physische oder juristische Personen werden, die den Verein und seine Zwecke ideell oder materiell fördern, jedoch an den Mitglieder-rechten und -pflichten nicht in vollem Umfang teilnehmen. Sie haben das Recht, an jenen Trainingsaktivitäten des Vereins teilzunehmen, zu denen sie angemeldet sind.
- (4) Fördernde Mitglieder können physische oder juristische Personen werden, die den Verein oder seine Zwecke ideell oder materiell fördern, jedoch an den Mitglieder-rechten und -pflichten nicht in vollem Umfang teilnehmen.
- (5) Ehrenmitglieder sind physische Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- (6) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft zu anderen Tanzsportclubs oder Tanzkreisen ist den ordentlichen Mitgliedern nicht gestattet. Die Ehrenmitgliedschaft bei anderen Tanzsportclubs oder Tanzkreisen fällt nicht in dieses

Verbot. In begründeten Fällen kann der Vorstand von diesem Verbot eine Ausnahme genehmigen. Hierzu ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder (ausgenommen Ehrenmitglieder) werden auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand aufgenommen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Letzteres gilt nicht für die durch die Hauptversammlung bestellten Vorstandsmitglieder.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung.
- (3) Durch die Hauptversammlung bestellte Vorstandsmitglieder sind für die Dauer ihrer Funktion automatisch ordentliche Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft kann auch auf eine zeitlich begrenzte Periode vergeben werden, nach deren Ablauf sie ohne weitere Formalitäten erlischt.
- (2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich erfolgen.
- (3) Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz nachweislicher Mahnung länger als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds vom Verein kann vom Vorstand verfügt werden wegen
 - a) grober Verletzung der Mitgliedspflichten,
 - b) Handlungen, die gegen die Interessen oder das Vermögen des Vereins oder seiner Mitglieder gerichtet sind,
 - c) grober Verletzung des Anstands oder Gefährdung der Sicherheit von Mitgliedern, und
 - d) groben Verstoßes gegen die sportliche Fairness.
- (5) Der erfolgte Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Gegen diesen Ausschluss ist die schriftliche Berufung (binnen zweier Wochen) an die Generalversammlung zulässig, die darüber unter Ausschluss jedes weiteren Rechtsmittels endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen über Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung beschlossen werden.
- (7) Das Ende der Mitgliedschaft berührt die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Geldleistungen seitens des Mitgliedes nicht. In begründeten Fällen kann der Vorstand (auf ein entsprechendes schriftliches Ansuchen hin) über eine eventuelle volle oder teilweise Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren und Beiträge entscheiden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder haben
 - a) Sitz, Stimme und Antragsrecht in der Hauptversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht; ordentliche Mitglieder unter 18 Jahren haben dabei zwar das Sitzrecht, werden aber beim Stimm- und Antragsrecht von jeweils einem/einer Erziehungsberechtigten vertreten;
 - b) das Recht zur aktiven Teilnahme an Tanzsportturnieren nach den Bestimmungen der Turnierordnung und der Clubregeln;
 - c) das Recht, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins im Rahmen der bestehenden clubinternen Bestimmungen zu benützen;
 - d) das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Außerordentliche Mitglieder haben die in Abs.1 lit.c) genannten Rechte.
- (3) Fördernde Mitglieder haben die in Abs.1 lit.d) genannten Rechte.
- (4) Ehrenmitglieder haben die in Abs.1 lit.d) genannten Rechte und das Recht auf Sitz in der Hauptversammlung.
- (5) Sofern die Statuten nicht ohnedies aus der Homepage des Vereins ersichtlich sind, ist jedes Mitglied berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (6) Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte;
 - b) die Vereinsstatuten, allfällige Clubregeln und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten;

- c) die ihnen vom Verein überlassenen Gegenstände und Räumlichkeiten möglichst schonend zu benutzen, insbesondere jeden Schaden sofort und unaufgefordert zu melden;
 - d) die Beiträge und allfällige Gebühren regelmäßig und unaufgefordert zu begleichen.
- (7) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge und einer allfälligen Beitrittsgebühr in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (8) Aktiven Turniertanzsportlern ist es grundsätzlich untersagt, außerhalb des Clubs Tanztraining zu erteilen.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten).
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind die ordentlichen und die Ehrenmitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Teilnahmeberechtigt an der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder (bei Jugendlichen unter 18 Jahren zusätzlich auch die Erziehungsberechtigten), alle Ehrenmitglieder sowie die im Club wirkenden Trainer/innen. Stimm- und antragsberechtigt sind jedoch nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig. Mitglieder unter 18 Jahren sind teilnahmeberechtigt, die Ausübung ihres aktiven Stimmrechts erfolgt aber durch Erziehungsberechtigte (§ 7 Abs.1 lit.a).
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/Präsidentin, in dessen/deren Verhinderung einer/eine seiner/ihrer Stellvertreter/innen. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Wahlen oder Abstimmungen können offen oder geheim erfolgen. Eine geheime Wahl ist auf Verlangen eines Viertels der anwesenden Stimmberechtigten abzuhalten; dafür ist ein Wahlvorstand (mit einfacher Mehrheit der hierfür abgegebenen gültigen Stimmen) zu wählen, der aus drei nicht kandidierenden Mitgliedern besteht; diese führen sodann die geheime Wahl durch (inklusive Stimmzählung und Bekanntgabe des Ergebnisses).
- (11) Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Anzahl der Anwesenden, das Stimmverhältnis, die gefassten Beschlüsse, sowie alle Angaben enthalten muss, die eine Überprüfung der Beschlüsse auf ihre statutenmäßige Gültigkeit erlauben.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Berufung gegen den Ausschluss von ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus Präsidenten/Präsidentin, 1. und 2. Vizepräsidenten/in, Schriftführer/in, Kassier/in und 2 Beisitzer/innen. Wenn nicht erforderlich, können die letzteren beiden Positionen (Beisitzer) jedoch unbesetzt bleiben.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei (2) Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, bei Verhinderung von einem/einer der Vizepräsidenten/innen schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Für den Vorsitz gilt § 9 Abs.9.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von allfälligen Angestellten des Vereins sowie Vereinbarungen mit Trainern/ Trainerinnen bzw. (ersatzweise) Hilfstrainern/Hilfstrainerinnen.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Präsident/Präsidentin vertritt den Verein nach außen bzw. zeichnet für ihn und führt (unterstützt vom/ von der Schriftführer/in) die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/Präsidentin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Präsident/Präsidentin führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands. Er führt das Vereinsarchiv, die Mitgliederliste und die Anwesenheitsliste.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er unterliegt den Weisungen des Vorstands und der Kontrolle der Hauptversammlung. Der Kassier/die Kassierin hat insbesondere
 - a) den rechtzeitigen Eingang der Beiträge und Gebühren zu überwachen,
 - b) die Beitragskonten der Mitglieder und die Kassenführung auf dem letzten Stand zu halten, sowie den Rechnungsprüfern und dem Vorstand jederzeit Einblick in die Gebarung zu gewähren,
 - c) auf Beschluss der Generalversammlung einer von diesen Mitgliedern bestimmten Person sofortigen und vollständigen Einblick in alle Aufzeichnungen der Buchhaltung zu gewähren,
 - d) sich vor Ausgaben jeder Art zu vergewissern, dass die Notwendigkeit derselben vom Vorstand anerkannt wurde, dass sie in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Hauptversammlung erfolgen, sowie auf die Ordnungsgemäßheit der dafür erhaltenen Belege zu achten,
 - e) für eine sichere Verwahrung des Vereinsvermögens zu sorgen,
 - f) dem Vorstand über alle wichtigen Kassenbewegungen und allfällige Zahlungsrückstände zu berichten.
- (9) Im Fall der vorübergehenden Verhinderung tritt an die Stelle des/der Präsidenten/in der/die 1. oder 2. Vizepräsident/in, an die Stelle des/der Schriftführers/in oder des/der Kassiers/in der Präsident – außer der Vorstand entscheidet anders.
- (12) Den Vizepräsidenten/innen sowie den Beisitzer/innen können vom Vorstand besondere Aufgaben jederzeit zugewiesen (und wieder genommen) werden.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vor-

sitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Trainer

- (1) Den Trainer/innen obliegt die sportliche Betreuung der Tanzsportler/innen.
- (2) Als Trainer/innen fungieren einschlägig ausgebildete Personen. Mit Zustimmung des Vorstands können ersatzweise geeignete Vereinsmitglieder als Hilfstrainer/innen eingesetzt werden.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst karitativen Zwecken.